

STATUTEN

des Vereins

"Elternvereinigung der Übungsschulen der Pädagogischen Akademie der Diözese Linz"

(beschlossen in der Generalversammlung am 10.5.2007)

§ 1

Name und Sitz

Der Verein führt den Namen

"ELTERNVEREINIGUNG DER ÜBUNGSSCHULEN DER PÄDAGOGISCHEN
AKADEMIE DER DIÖZESE LINZ".

Er hat seinen Sitz in Linz und ist ein unpolitischer Verein ohne Absicht auf Gewinnerzielung. Seine Tätigkeit erstreckt sich auf den Bereich der Übungsvolksschule (ÜVS), Kapuzinerstraße 51 und der Übungshauptschule (ÜHS), Salesianumweg 5 in Linz.

§ 2

Zweck

(1) Der Verein hat die Aufgabe, die Interessen der Vereinsmitglieder an der Unterrichts- und Erziehungsarbeit der beiden Schulden zu vertreten, wobei auf die sich aus der jeweils gültigen Fassung des Schulunterrichtsgesetzes (SchUG) ergebende Aufgaben und Pflichten zu achten ist. Die Zusammenarbeit von Elternschaft und Schule ist zu unterstützen. Unter anderem werden die Aufgaben erfüllt durch:

- a) eine enge und stete Fühlungnahme und gemeinsame Arbeit sowie die Aufrechterhaltung eines guten Einvernehmens zwischen den Lehrkörpern und der Elternschaft der beiden Übungsschulen, um den Unterricht und die Erziehung der Schüler in jeder geeigneten Weise zu fördern,
- b) Zusammenkünfte der Vereinsmitglieder mit den Lehrkräften der Schulen zur gemeinsamen Beratung in allen Erziehungsfragen,
- c) Vertiefen des Verständnisses der Eltern für die von den Übungsschulen zu leistende Unterrichts- und Erziehungsarbeit,

- d) gelegentliche Fürsorge für bedürftige Kinder der beiden Schulen,
- e) Wahrnehmung aller Mitspracherechte der Eltern und der Elternvereinigung und Unterbreitung von Wünschen und Beschwerden und Anregungen über die Unterrichts- und Erziehungsarbeit der Schulen,
- f) Abhalten von Vorträgen bildenden art,
- g) Abhaltung von musikalischen, künstlerischen und sonstigen Veranstaltungen,
- h) Veranstaltungen von Schüleraufführungen, Sportveranstaltungen, Schikursen Ferienaufenthalten, Jugendwanderungen und ähnlichem,
- i) Beratung bei Bauvorhaben der Schulen oder bei Anschaffung von Einrichtungsgegenständen für die Schulen,
- j) Ausgestaltung der für Unterrichts- und Erziehungszwecke verfügbaren Einrichtungen der Schulen im Einvernehmen mit den Lehrern und dem Schulerhalter,
- k) Wahrnehmung der Interessen der Schüler gegenüber den Behörden,
- l) Beratung der die Schulen verlassenden Jugend.

(2) Die Tätigkeit der Elternvereinigung umfasst nicht:

- a) die Ausübung schulbehördlicher Befugnisse wie zum Beispiel der Aufsichtsrechtes über die Lehrer,
- b) die Diskussion parteipolitischer Angelegenheiten,
- c) jede regelmäßige Fürsorgetätigkeit.

§ 3

Materielle Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes

(1) Die zur Erreichung des Vereinszweckes notwendigen materiellen Mittel werden durch Mitgliedsbeiträge, Spenden, freiwillige Zuwendungen jeder Art, Sammlungen, Erträgnisse von Veranstaltungen usw. aufgebracht.

(2) Eltern (Elternpaare, Alleinerziehende, Vormünder, Pflegeeltern, usw.) haben den Mitgliedsbeitrag nur einmal zu entrichten, auch wenn mehrere Kinder eine oder beide der im § 1 genannten Schulen besuchen.

(3) Der Vorstand kann in berücksichtigungswürdigen Fällen Vereinsmitgliedern von der Entrichtung des Mitgliedsbeitrages ganz oder teilweise für jeweils ein Schuljahr befreien.

§ 4**Mitgliedschaft**

- (1) Ordentliche Mitglieder der Elternvereinigung können alle Eltern (Vater und/oder Mutter) jener Kinder sein, welche eine der beiden Schulen besuchen. An die Stelle der Eltern können diejenigen Personen treten, welche der Hauptsache nach die elterlichen Befugnisse in der Erziehung ausüben (Vormünder, Pflegeeltern usw.).
- (2) Über die Ausnahme von der Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand endgültig. Die Ausnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- (3) Ehrenmitglieder sind Personen, die auf Grund ihrer besonderen Verdienste von der Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes als solche ernannt werden.

§ 5**Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet durch:

- a) freiwilligen Austritt, der nur zum Schluss des Schuljahres möglich ist;
- b) Ausschluss, wenn ein Mitglied den Vereinsinteressen zuwider handelt oder trotz Mahnung mit seinem Mitgliedsbeitrag länger als 12 Monate im Rückstand ist;
- c) Tod, Verlust der Eigenberechtigung oder Auflösung des Vereines;
- d) jedenfalls aber endigt die Mitgliedschaft mit Ende des Schuljahres, das auf das Ausscheiden des/der Kinder aus den beiden Schulen folgt.

§ 6**Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereines zu beanspruchen. Den ordentlichen Mitgliedern und den Ehrenmitgliedern steht in der Generalversammlung das Stimmrecht, nur den ordentlichen Mitgliedern steht das aktive und passive Wahlrecht zu.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen und den Zweck des Vereines nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereines Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der

Vereinsorgane zu beachten. Die Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung jährlich beschlossenen Höhe verpflichtet.

§7

Organe der Elternvereinigung

Organe der Elternvereinigung sind:

- a) der Vorstand
- b) die Elternvertreter-Versammlung,
- c) die Generalversammlung,
- d) die Rechnungsprüfer und
- e) das Schiedsgericht.

§8

Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus sieben Mitgliedern und zwar aus dem Vorsitzenden, dem Vorsitzendenstellvertreter, dem Kassier, dem Schriftführer, dessen Stellvertreter und zwei Beiräten. Wird der Vorsitzende aus den Elternvertretern der ÜVS gewählt, so hat der Stellvertreter des Vorsitzenden aus den Elternvertretern der ÜHS gewählt zu werden und umgekehrt. Für die Bestellung des Schriftführers und dessen Stellvertreters gilt diese Vorgangsweise sinngemäß. Als Schulvertretung werden die Abteilungsvorstände der beiden Übungsschulen und je ein von den Lehrkörpern der beiden Schulen entsandtes Mitglied in den Vorstand kooptiert.

(2) Der Vorstand wird von der Elternvertreter-Versammlung, möglichst in geheimer Wahl, gewählt. Bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes hat es das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Elternvertreter-Versammlung einzuholen ist.

(3) Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt ein Jahr. Auf jeden Fall währt sie bis zur Wahl eines neuen Vorstandes. Ausgeschiedene Vorstandsmitglieder sind nicht wählbar.

(4) Der Vorstand wird zu seinen Sitzungen vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, schriftlich oder mündlich einberufen.

(5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens vier Mitglieder anwesend sind.

(6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(7) Die Leitung der Sitzungen und Beratungen des Vorstandes obliegt dem Vorsitzenden, bei Verhinderung dessen Stellvertreter. Ist auch dieser verhindert, obliegt die Leitung dem ältesten anwesenden Vorstandsmitglied. Es kann jedoch kein Mitglied der Schulvertretung die Leitung einer Vorstandssitzung übernehmen.

(8) Außer durch Tod oder Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung oder Rücktritt.

(9) Die Elternvertreterversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder ihrer Funktion entheben.

(10) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle eines Rücktritts des gesamten Vorstandes an die Elternvertreterversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit der Wahl beziehungsweise Kooptierung eines Nachfolgers beziehungsweise bei der Schulvertretung durch Entsendung eines neuen Vertreters wirksam.

§9

Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereines. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- a) Abfassung des jährlichen Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses,
- b) schriftliche Einberufung von mindestens zweimal jährlichen ordentlichen Elternvertreter-Versammlungen und eventueller außerordentlicher Elternvertreter-Versammlungen,

- c) Einberufung der ordentlichen und eventuellen außerordentlichen Generalversammlung
- d) Verwaltung des Vereinsvermögens,
- e) Aufnahme, Ausschluss und Streichung von Vereinsmitgliedern,
- f) Beantragung der Aufnahme von Ehrenmitgliedern in der Generalversammlung.

§10

Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

(1) Der Vorsitzende ist der höchste Vereinsfunktionär. Ihm obliegt die Vertretung des Vereines, insbesondere nach außen, gegenüber der Schulleitung, gegenüber den Behörden und dritten Personen. Er leitet alle Veranstaltungen der Elternvereinigung, alle Versammlungen des Vorstandes, die Elternvertreter-Versammlung und die Generalversammlung.

(2) Der Schriftführer hat den Vorsitzenden bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen. Ihm obliegt die Führung der Protokolle des Vorstandes der Elternvertreter-Versammlungen und der Generalversammlung. Er hat weiters die Einladung zu den Vorstandssitzungen, den Elternvertreter-Versammlungen und den Generalversammlungen mindestens eine Woche vor deren Abhaltung unter Angabe von Zeit, Ort und Tagesordnung, an die Funktionäre auszusenden.

(3) Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereines verantwortlich. Er hat die Gelder des Vereines zu übernehmen und sie entsprechend den Beschlüssen der Generalversammlung und der Elternvertreter-Versammlung zu verwenden. Darüber ist ordnungsgemäß Buch zu führen.

(4) Schriftliche Ausfertigung und Bekanntmachung des Vereines, den Verein verpflichtende Urkunden, sind vom Vorsitzenden und vom Schriftführer, sofern sie Geldangelegenheiten betreffen, vom Vorsitzenden und vom Kaiser, gemeinsam zu unterfertigen.

§11

Elternvertreter-Versammlung

(1) Die ordentliche Elternvertreter-Versammlung wird durch den Vorstand zweimal jährlich und zwar jeweils möglichst in der ersten Hälfte eines jeden Semesters einberufen. Die erste ordentliche Elternvertreter-Versammlung im Schuljahr sollte dabei nach Möglichkeit gleichzeitig mit dem Schulforum (§63a. Abs 1 und Abs 8 - 18 SchUG) einberufen werden.

(2) Stimmberechtigt und mit aktivem und passivem Wahlrecht ausgestattet sind in der Elternvertreter-Versammlung nur jeweils jene zwei pro Klasse jährlich in geheimer Wahl in den beiden Übungsschulen ermittelten Elternvertreter. Teilnahmeberechtigt sind jedoch alle Vereinsmitglieder, diese haben jedoch kein Stimmrecht. Neben den im Vorstand wirkenden Mitgliedern der Schulvertretung können jeweils über Einladung an den Sitzungen der Elternvertreter-Versammlungen auch andere Personen zur fachlichen Beratung mitwirken.

(3) Eine außerordentliche Elternvertreter-Versammlung hat auf Beschluss des Vorstandes oder der ordentlichen Elternvertreter-Versammlung oder auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens 12 (zwölf) Elternvertretern binnen zwei Wochen stattzufinden.

(4) Sowohl zu den ordentlichen als auch zu den außerordentlichen Elternvertreter-Versammlungen sind alle Elternvertreter mindestens eine Woche vor dem Termin schriftlich einzuladen und zwar unter Angabe von Zeit, Ort und Tagesordnung.

(5) Abstimmungen erfolgen ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Elternvertreter mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

(6) Sollte aus irgendwelchen Gründen immer die Beschlussfassung in der Elternvertreter-Versammlung oder die Konstituierung der Elternvertreter-Versammlung überhaupt nicht möglich sein, so gehen automatisch alle Funktionen und Aufgaben der Elternvertreter-Versammlung auf die Generalversammlung über.

§12

Aufgabenkreis der Elternvertreter-Versammlung

- a) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes,
- b) Entgegennahme des Rechnungsabschlusses,
- c) Bestellung der Mitglieder des Vorstandes auf die Dauer eines Jahres, wobei nur jeweils jene zwei Mitglieder pro Klasse, die in geheimer Wahl als Elternvertreter bestellt wurden, in den Vorstand gewählt werden können,
- d) Enthebung einzelner Mitglieder oder des gesamten Vorstandes,
- e) Festsetzung eines Arbeitsprogrammes für die Elternvertreter und auch für den Vorstand,
- f) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

§13**Generalversammlung**

- (1) Die ordentliche Generalversammlung hat mindestens einmal jährlich stattzufinden.
- (2) Eine außerordentliche Generalversammlung hat auf Beschluss des Vorstandes oder der ordentlichen Elternvertreterversammlung, der ordentlichen Generalversammlung, auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Vereinsmitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer binnen zwei Wochen stattzufinden.
- (3) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Vereinsmitglieder mindestens eine Woche vor dem Termin schriftlich einzuladen und zwar unter Angabe von Zeit, Ort und Tagesordnung.
- (4) Anträge zur Generalversammlung sind mindestens drei Tage vor dem Termin der Generalversammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen. Gültige Beschlüsse - ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung - können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- (5) Abstimmungen erfolgen ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder [siehe § 6 Abs (1)] mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen bei Anwesenheit von zumindest zehn Prozent der ordentlichen Mitglieder des Elternvereins. Die Form der Abstimmung ist in jedem Falle frei.

§14**Aufgabenkreis der Generalversammlung**

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Vorstellung des gewählten Vorstandes,
- b) Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes,
- c) Entgegennahme und Genehmigung des von den beiden Rechnungsprüfern kontrollierten Rechnungsabschlusses,
- d) Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrages,

- e) Verleihung und Anerkennung der Ehrenmitgliedschaft,
- f) Bestellung aus dem Bereich der ordentlichen Mitglieder und Enthebung der beiden Rechnungsprüfer,
- g) Beschlussfassung über die freiwillige Auflösung des Vereins,
- h) Beschlussfassung über Statutenänderungen,
- i) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen,
- j) Automatische Übernahme sämtlicher Aufgaben der Elternvertreter-Versammlung, falls diese aus irgendwelchen Gründen diese nicht wahrnehmen kann.

§15

Rechnungsprüfer

- (1) Die zwei Rechnungsprüfer werden aus den ordentlichen Mitgliedern des Vereines von der Generalversammlung auf die Dauer eines Jahres gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich, ebenso eine Enthebung vom Amt durch die Generalversammlung.
- (2) Die Rechnungsprüfer sind zu allen Beratungen der Elternvertreter-Versammlungen einzuladen, sie haben beratende, aber nicht beschließende Stimme.
- (3) Sie haben die widmungsgemäße Verwendung der Gelder der Elternvereinigung auf Grund der gefassten Beschlüsse zu überwachen und alle auf die Vereinsgebarung bezüglichen Schriften und Bücher regelmäßig, mindestens aber zweimal jährlich, zu überprüfen und über das Ergebnis der Überprüfung der Elternvertreter-Versammlung und der Generalversammlung zu berichten.
- (4) Die Rechnungsprüfer dürfen in der Elternvereinigung kein Vorstandsamt bekleiden. Auf sie sind die im § 8 Abs (3), (8), (10) enthaltenen Regelungen anzuwenden.

§16

Schiedsgericht

- (1) Streitigkeiten, die sich aus dem Vereinsverhältnis ergeben, sind durch ein von den streitenden Parteien einzusetzendes Schiedsgericht zu behandeln.

(2) Jeder der streitenden Teile wählt zwei Vereinsmitglieder zu Schiedsrichtern. Diese wählen ein fünftes Mitglied als Vorsitzenden. Mangels Einigung entscheidet über das fünfte Mitglied das Los.

(3) Das Schiedsgericht entscheidet mit einfacher Mehrheit. Gegen die Entscheidung ist keine Berufung zulässig.

(4) Die Schiedsrichter dürfen nicht dem Vorstand angehören.

§17

Vereinsauflösung

Für den Fall der Auflösung des Vereins übernimmt das vorhandene Vereinsvermögen die Direktion der beiden Übungsschulen für wohltätige Zwecke.